



INHALT

1. **Festsetzung des Regelleistungsvolumens für III/2009**
2. **Obligatorisches / Disclaimer / Impressum**

FESTSETZUNG DES REGELLEISTUNGSVOLUMENS FÜR III/2009

In diesen Tagen werden Sie die Bescheide über die Festsetzung Ihres Regelleistungsvolumens für das Quartal III/2009 erhalten. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein teilte uns aktuell mit, dass die **Festsetzungsbescheide des RLV für das Quartal III/2009 nicht mit einer förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung** („Widerspruch innerhalb eines Monats bei der KV“) versehen seien.

Dies hätte zur Folge, dass **der RLV-Festsetzungsbescheid innerhalb eines Jahres mit dem Widerspruch** angegriffen werden kann; der Widerspruch muss ausnahmsweise nicht innerhalb eines Monats eingelegt werden.

Daher genügt es, wenn Sie erst gegen den Honorarbescheid für das Quartal III/2009 Widerspruch einlegen. **In dem Widerspruch gegen den Honorarbescheid III/2009 müssen Sie unbedingt darauf hinweisen, dass Sie mit diesem Widerspruch auch die Festsetzung des Regelleistungsvolumens für das Quartal III/2009 anfechten.**

Bitte prüfen Sie genau, ob Ihr RLV-Festsetzungsbescheid eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung enthält: Diese würde darüber informieren, dass innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides der Widerspruch bei der KV eingelegt werden kann.

- **Enthält Ihr Bescheid keine** derartige Belehrung, sondern nur den Hinweis, dass ein Widerspruch gegen den Honorarbescheid III/2009 genügt, sollten Sie auch erst gegen den Honorarbescheid Widerspruch einlegen, in dem Sie unbedingt auch auf Ihre Anfechtung der Festsetzung des RLV hinweisen müssen.
- **Enthält Ihr Festsetzungsbescheid des RLV (trotz anderslautender Mitteilung der KV) eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung, müssen Sie auch den Festsetzungsbescheid innerhalb eines Monats mit dem Widerspruch anfechten, wenn Sie sich gegen Ihr Regelleistungsvolumen des Quartals III/2009 wehren wollen.**

Auch wenn zu erwarten ist, dass Sie den Honorarbescheid für das Quartal III/2009 vor Ablauf der gegebenenfalls geltenden Jahresfrist erhalten und daher den Widerspruch gegen den Honorarbescheid und die Festsetzung des RLV innerhalb der Jahresfrist einlegen werden, sollten Sie sich den Ablauf der Jahresfrist für den Widerspruch gegen die RLV-Festsetzung III/2009 vorsichtshalber in Ihrem Kalender notieren. Nachdem die RLV-Berechnungen bei der KV doch viel Zeit in Anspruch nehmen, werden auch die Honorarbescheide sicherlich länger auf sich warten lassen.

Nachdem die KV Nordrhein nach der Einführung der Regelleistungsvolumina mit Widersprüchen und Klagen überhäuft wurde, versucht man dort offensichtlich, durch das Weglassen der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Festsetzungsbescheid eine Vereinfachung des Verfahrens für die Beteiligten zu bewirken. Denn müsste entsprechend vorstehender Erläuterungen bei Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung wiederum gegen die Festsetzung des RLV Widerspruch eingelegt werden, würde die KV diesen Widerspruch kurzfristig zurückweisen, so dass dann eine weitere Klage beim Sozialgericht erhoben werden müsste.

Kann nun jedoch aufgrund des Fehlens der förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung die Festsetzung des

RLV erst zusammen mit dem Honorarbescheid angefochten werden, wird die KV voraussichtlich nur einen Widerspruchsbescheid erlassen, der dann mit der Klage beim Sozialgericht anzugreifen ist. In diesem Verfahren werden die Festsetzung des RLV und die Vergütung auf Basis des RLV zusammen geprüft. Bei diesem Ablauf fällt somit ein sozialgerichtliches Verfahren weg.

Köln, den 09.Juni 2009

Rechtsanwalt Olaf Walter, Justitiar der Uro-GmbH Nordrhein
Fachanwalt für Medizinrecht

Sachsenring 6
50677 Köln
Tel: 0221 / 3765-320
Fax 0221 / 3765-312
OWalter@kanzlei-wbk.de



OBLIGATORISCHES / DISCLAIMER / IMPRESSUM

So erreichen Sie uns:

Uro GmbH Nordrhein i.G.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

- **Fax:** (02 21) 139 836-65
- **E-Mail:** info@uro-gmbh.de
- **Telefon:** (02 21) 139 836-55
- **Homepage:** www.uro-gmbh.de

Geschäftsführung: Dr. Reinhold M. Schaefer, Dr. Wolfgang Rulf, Oliver Frielingsdorf

Die Gesellschaft wird angemeldet beim Amtsgericht Köln / Steuernummer 525/5843/Wv.-NAST

Copyright ©2009 Frielingsdorf Consult GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung von Frielingsdorf Consult sind untersagt.



